

RS Vwgh 1995/9/25 95/10/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Eine Vorschrift des Inhaltes, daß die Bezeichnung der bescheiderlassenden Behörde auch in der Unterschriftsklausel aufzuscheinen habe, besteht nicht (hier erfolgte die Unterfertigung eines Bescheides, der in seiner Einleitung der Landeshauptmann als bescheiderlassende Behörde nennt, "im Auftrag" nicht "für den Landeshauptmann", sondern neben einer Stampiglie Amt der Landesregierung").

Schlagworte

Behördenbezeichnung AmtssiegelFertigungsklausel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100034.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at